

in die äußerlichen und innerlichen; in die beständigen und nur auf eine Zeit dauernde. Diese Eintheilungen aber kan man gar leicht entdecken. conf. *Ladov.* *vestigia log. peripat.* quantum ad doctrinam de accidente. *Scherers Manual. Philos.* p. 3. *Messers Philos. Sobr.* P. I. Sect. I. Cap. I. *Kockermann Systemat. Log.* I. 8. *Hebenstreit Philos. Prima* p. 243. *Denzar. Metaphys. Usual* p. 248. *Claric. Logic.* I. 7. §. 9. *Ars Cogitandi* I. 6. *Graeser Systemae de reflexions* P. I. S. III. c. 5.

*Accidens.* (hep denen Medicis.) s. Symptomata.

*Accidentaliter.* Diese Secte wurde zum Unterscheid der Substantialier also genannt. Und dabei auch Bürgern und Bürgern im Tiselsischen sonderlich, der Name bekant. Die Ursache davon war die se: Dann jene hielten die Erbsünde für ein selbstständiges böses Wesen in dem Menschen, welchen bösen Geist man in der H. L. auf austreiben müste; andere verlachten dieses, und hielten Erbsünde für eine Leidenschaft oder Gebrechen an Seel und Leib, zur Strafe des Falles Adams. Es ist dieses kein Wort. Streit, als die meisten dafür halten. Vielmehr steht darunter die Ehre von bösen und guten Geistern verborgen: unter welchen bei dem Menschen ein immerwährender Streit wäre, mithin es darauf ankäme, wer unter beideren die Oberhand behalte. Es ist in der That die alte Begeyterey von groen Göttern, als principiis boni & mali aufgewärmet. Wo von Joblonski, Wolfens, Berger u. a. in Nestorianismo gehandelt. v. L.

*Accidentalia processus*, die weder zum Wesen, noch ordentlichen Beschaffenheit des Processus gehören, sondern sich zwischen beideren finden, zuweilen auch wegbleiben, als z. E. daß ein Klag-Libell alle Klauseln in acht zu nehmen, oder dasselbe schriftlich übergeben werden muß; daß die Citation einen gesuchten Termin in sich begreifen muß; daß die Einlassung auf die Klage von Punct zu Punct gerichtet seyn muß; daß der Beweis-Artikel einen Termum peremptorium hat; daß ordentliche Beweis-Artikel, interrogatorii; daß ein Termin zur Publication des Beweises und dergleichen erfordert werden; daß der Beklagte mit seiner Notdurst hinunter gewissen Zeit einkrammen muß; daß das Urtheil in beider Theile Gegenvorwärts publicirert, und eine ordentliche Citation vorher abgehen muß, u. s. w. An diese und dergleichen Stücke ist man im summarischen Prozeß so genau nicht gebunden. Es ziehet deswegen keine Nullität nach sich, obgleich der Richter hier und dort von denen sonst gewöhnlichen Regeln abgeht, wenn nur in der Landes- oder Prozeß-Ordnung dersfalls nicht ein anderes vorgeschrieben. *Martini ad Ord. Proc. Sax.* Tit. 20. §. 1. n. 133.

*Accidenti musicali*, so nennet *Gasperini* im 3 Cap seines Armonico Pratico al Cimbalo das b, h, und und x. woron iedoch das x. oder die zw. an dessen Stelle verkommende gedoppelte x nicht ausgeschlossen seyn.

*Accidentia*, *Accidentien*, ungewisse oder fallend und steigende Einnahme, ohngefehr Amts-Gebühren, zufällige Neben-Einkünfte derer Geistlichen, auch weltlicher Gerichts-Bedienten, so sic von ihren Functionen, Berrichtungen und Expeditionen zu erheben haben. Denia was vormals als eine beliebige Discretion geachtet wurde, wird jz. für eine nothwendige Sache gehalten, und als pars Salarii gerechnet u. angeschlagen.

*Accidentia Notularum*, waren in der Musik thedes sen, wenn entweder eine kleinere zwischen etlichen grössern stehende Note per alterationem (wie es damals hieß) augmentirte, d. i. an der Geltung grösser u. den vorhergehenden und den darauf folgenden grösseren Noten gleich gemacht, oder, wenn eine große Note entweder durch eine kleinere, eine Pause, oder auch dadurch, daß sie ausgesäumt und geschwärzt war, imperficierte wurde, d. i. den dritten Theil von ihrer sonst gewöhnlichen Geltung verloste, welches jedoch nur im proportionierten Takte geschah. Vid. *Ottav. Lascinius Commentar.* I. c. 7. 8. *Lampadi Compend. Mus. Georgii Reavi Enchiridion* Mut. und zwar in denen de alteratione et imperfectione handelnden Capiteln.

*Accidenz-Gauß*, siehe Lombart.

*Accidere*, sagt man von unglücklichen Zusätzen, wenn sich ein Unglücks-Fall begeben. Dahero brauchten es die alten öfters für sterben. e. g. Si quid humanitus mihi accidisset, wenn ich sterben sollte xc. L. 162. §. 1. ff. d. V. S. Es heisst auch einen Fussfall vor einem Thun.

*Accidia*, musste nebst Primo, Passimonia und vielen andern wegen der Bekanntheit Christi in Africa den Tod aussehen; man hat aber ihre Feier auf den 29. May angesetzt.

*Accilius*, siehe Acius.

*Accilla*, eine Stadt in Sicilien. *Linix. XXIV.* 35.

*Accinctus*, ein gewappneter Mann, ein Soldat. Überhaupt nennt man einen jeden herhaftesten, unverdrossenen, fleißigen und arbeitsamen Mann h. minorem accinctum weil sonst nur die Soldaten Degen tragen durften. *Accincti artibus magicis*, die in der Zauberreg' wohl ersahnen sind.

*Accingere*, aufsürzen, umgürten, welches fleißige und arbeitsame Leute zu thun pflegten, damit nicht die weiten und bis auf die Füsse gehenden Kleider sie an der Arbeit verhinderten. *Ferrar. Anai. de Re Vest.* c. 44. *Gonsal. in Petr.* Sonderlich pflegten es die Soldaten zu thun; bei denen der Gürtel so eine nothwendige Sache war, daß die Generale selbst bei Amt ihres Amtes damit umgürtet wurden. Dahero auch öfters accinctus so viel als miles heisst. *Dempster. ad Ros. Ant. Rom.* I. X. p. 714. b. Auch die Jäger heissen accincti; wovon die Ludewig in differentiis juris R. & G. in venatu c. 3. im St. Hubertsfest gehandelt.

*Accipacio*, (*Nicolaus*) von Sorrento hütig, war ein berühmter Doctor beider Rechten, wurde ansfangs Bischof zu Tropea, nachgehends Erz-Bischof zu Sorrento und endlich zu Capua. Der Römische Stuhl brauchte ihn in verschiedenen wichtigen Berrichtungen, und Eugenius IV ertheilte ihm an. 1439 den Cardinals-Hut. Er hielt es erst, als sich einige Utrubien in Neapolis her vor gehabt, mit dem Hause d' Anjou, nahm aber das auf des Königes Alfonsi Parthen, und starb an. 1447. Vghell. *Ciacon. Aubery. Onuphr.*

*Accipenser*, oder Aquipenser, siehe Scurio.

*Accipere & capere*, sind also von einander unterschieden, daß capere heisst, sich etwas nehmen oder zueignen, vor sich selbst, um es selbst im Besitz zu behalten. Accipere aber, wenn man etwas zwar in Empfang nimmt, nicht aber, daß man es eben selbst behalten will, sondern es auch für und im Namen eines andern annimmt. Durch capere wird derjenige, so die Sache erlangt und bekommt, gleich Herr der Sache, nicht allezeit durch accipere. Hernet capere ist juris, und also capimus res, wir nehmen eine Sache an de jure, und werden der Sache